



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2019/04839**
Datum: 04.02.2019
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Scholtyssek, Andreas
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	27.02.2019	öffentlich Entscheidung
Hauptausschuss	20.03.2019	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.03.2019	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Antrag der CDU/FDP-Fraktion zur Sicherstellung des kostenfreien
Amtsblattbezuges**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung prüft die Auswirkungen des Urteils des Bundesgerichtshofes vom 20. Dezember 2018 (I ZR 112/17) und berücksichtigt die gerichtlichen Maßgaben bei der künftigen Ausgestaltung des städtischen Amtsblattes.

gez. Andreas Scholtyssek
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Das Amtsblatt ist als offizielles Informations- und Mitteilungsblatt der Stadt Halle (Saale) für amtliche Verlautbarungen ein sehr wichtiges und vom Bürger gut angenommenes Medium. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 20. Dezember 2018 (I ZR 112/17) zum Anspruch auf Unterlassung der kostenlosen Verteilung des kommunalen „Stadtblatts“ geurteilt, dass eine Kommune dazu nicht berechtigt ist, wenn dieses presseähnlich aufgemacht ist und redaktionelle Beiträge enthält, die das Gebot der „Staatsferne der Presse“ verletzen. In Konsequenz dieses Urteils muss das Amtsblatt der Gemeinde Crailsheim in der bisherigen Form eingestellt werden. Der Antragsteller möchte das Amtsblatt – unter Berücksichtigung der gerichtlichen Maßgaben – für die Stadt Halle (Saale) sichern.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

21. Februar 2019

Sitzung des Stadtrates am 27.02.2019
Antrag der CDU/FDP-Fraktion zur Sicherstellung des kostenfreien Amtsblattbezuges
Vorlagen-Nummer: VI/2019/04839
TOP: 9.2

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Oberbürgermeister verweist den Antrag in den Hauptausschuss.

Begründung:

Mit der Herausgabe des Amtsblattes kommt die Stadt Halle (Saale) ihren gesetzlichen Informationspflichten gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern nach. Die Gestaltung und Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Halle (Saale) berücksichtigt dabei die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen.

Die Verwaltung wird im Hauptausschuss zur Entscheidung des Bundesgerichtshofes eine kurze Einschätzung geben.

Dies vorausgeschickt wird darauf hingewiesen, dass für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung gemäß § 66 Abs. 1 S. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) allein der Oberbürgermeister verantwortlich ist. Hierzu zählen insbesondere die Einhaltung von Rechtsvorschriften und die Berücksichtigung einschlägiger Rechtsprechung, d. h. die konkrete Rechtsanwendung bei der Erfüllung der kommunalen Aufgaben. Eine Beschlusskompetenz kommt dem Stadtrat insoweit nicht zu.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister